



## **Entschädigungs- und Reisekostenordnung**

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung vom 28. Mai 2008 aufgrund § 19 Absatz 2 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) in der Fassung vom 14.12.2005 (HmbbGVBl. Nr. 42, S. 495-511), zuletzt geändert am 14.12.2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17, 18), die nachfolgende Entschädigungs- und Reisekostenordnung beschlossen.

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg gewährt ehrenamtlich tätigen Kammermitgliedern und weiteren Personen für die zeitliche Inanspruchnahme in der Delegiertenversammlung, im Vorstand, in Ausschüssen und Unterausschüssen, Arbeitsgruppen und als Beauftragte von Organen der Kammer, sowie für den Mehraufwand an Bürokosten Entschädigungen. Zusätzlich werden die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Reisekosten erstattet.

### **§ 1**

#### **Bürokostenpauschale**

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung erhält eine jährliche Bürokostenpauschale. Die Höhe der Bürokostenpauschale wird im Zuge der Beschlussfassung über den Haushaltsplan des jeweiligen Jahres festgelegt. Für 2008 beträgt sie 250,00 €. Mit der Bürokostenpauschale sind alle Kosten für Büromaterial, Telefon oder andere Auslagen abgegolten.

### **§ 2**

#### **Entschädigungen für die zeitliche Inanspruchnahme für gewählte Kammermitglieder und weitere Personen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für die von ihnen regelmäßig wahrzunehmenden Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung. Beginnt oder endet die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder nicht zu Beginn des Monats, erhalten sowohl das neu gewählte als auch das ausscheidende Vorstandsmitglied für den laufenden Monat die volle Aufwandsentschädigung.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung gelten alle Vorstandstätigkeiten für die Psychotherapeutenkammer Hamburg als abgegolten. Reisekosten entsprechend § 5 und im Einzelfall Verdienstausfall entsprechend § 3 können erstattet werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird im Zuge der Beschlussfassung über den Haushaltsplan des jeweiligen Jahres festgelegt. Für 2008 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung
  - 1) für den/die Präsident/in: 2.000,- €
  - 2) für die/den Vizepräsident/in: 2.000,- €
  - 3) für die Beisitzer/in: 1.000,- €
- (3) Zu den regelmäßig von den Vorstandsmitgliedern wahrzunehmenden Aufgaben zählen insbesondere:
  1. das Führen der laufenden Geschäfte der Kammer,
  2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Kammer in gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren einschließlich berufsrechtlicher und Widerspruchsverfahren,
  3. die Vertretung der Kammer gegenüber Senat, Behörden, Sozialleistungsträgern, Kassenärztlicher Vereinigung und anderen Institutionen und Organisationen in Hamburg,

4. die Vertretung der Kammer im Rahmen der Sitzungen und Treffen der Bundespsychotherapeutenkammer sowie der Landespsychotherapeutenkammern,
  5. die Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Organe und von diesen gewählten bzw. benannten Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie die Vorbereitung und Teilnahme an Veranstaltungen, deren Durchführung eines der Organe beschlossen hat,
  6. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Für alle Sitzungen der gewählten Ausschüsse wird den Ausschussmitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,- € je Sitzung gewährt. Vom Vorstand ernannte Beauftragte oder Mitglieder von durch den Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,- € je Sitzung.
- (5) Für die Teilnahme am Deutschen Psychotherapeutentag erhalten die gewählten Delegierten - oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter - ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,- € pro Stunde, höchstens jedoch 450,- € pro Tag.
- (6) Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen können für ergänzende Sachverständigentätigkeit (z.B. im Falle von Prüfaufträgen), die mit einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand verbunden sind, auf Antrag an den Vorstand eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- €/Std. erhalten.

### **§ 3**

#### **Entschädigung bei Verdienstaussfall**

- (1) Verdienstaussfälle können von Personen geltend gemacht werden, die als Mitglied der Delegiertenversammlung, des Vorstands, der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen oder im Auftrag von diesen Organen und Gremien innerhalb ihrer Arbeitszeit Aufgaben für die Kammer wahrnehmen.
- (2) Der Verdienstaussfall wird von der Kammer mit max. 50,- € je Std. und max. 450,- € pro Tag entschädigt. Wenn Verdienstaussfall geltend gemacht wird, erlischt der Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern nach § 2 Abs. 4 dieser Entschädigungsordnung.
- (3) Die Gewährung einer plausibel geltend gemachten Verdienstaussfallentschädigung erfolgt im Einzelfall durch den Vorstand. In der Regel hat die Genehmigung durch den Vorstand im Voraus zu erfolgen.

### **§ 4**

#### **Übergangsgeld**

- (1) Scheidet der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin nach mindestens einem Jahr Vorstandszugehörigkeit vorzeitig aus dem Amt, so wird ein Übergangsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigung an ihn/sie oder seine/ihre Erben für zwei weitere Monate beginnend mit dem Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt ausbezahlt.

### **§ 5**

#### **Reisekosten**

- (1) Die Kammer erstattet für Reisen außerhalb Hamburgs die entstehenden Kosten in folgender Höhe:
  1. Entstandene Fahrtkosten bis zur Höhe eines Bundesbahntickets 1. Klasse zzgl. Taxikosten. Mitglieder des Vorstands, Delegierte zum Deutschen Psychotherapeutentag und Beauftragte des Vorstands erhalten auf Antrag einen angemessenen Zuschuss

zu einer privat erworbenen Bahncard. Der Zuschuss zur Bahncard wird max. in Höhe des Preises der Bahncard50/2.Kl. Gewährt.

2. Wenn die Nutzung von Bahn oder PKW zu unzumutbaren Reisezeiten führt, werden alternativ die Flugkosten für die jeweils günstigste Flugverbindung übernommen. Notwendige Flüge bedürfen der Einzelgenehmigung des Vorstands, wenn die entstehenden Reisekosten den Erstattungsbetrag gemäß § 5 Abs. 1 dieser Entschädigungsordnung übersteigen.
3. Bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs (PKW) können die Fahrtkosten mit dem pauschalen Kilometersatz angesetzt werden, der durch das Bundesministerium der Finanzen jeweils für die Nutzung eines privaten PKW zu Dienstreisezwecken anerkannt wird (Aktuell für 2008 sind dies 0,30 € je Fahrkilometer). Für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz um 0,02 €.
4. Übernachtungskosten werden bis zur tatsächlichen Höhe der Kosten für Übernachtung und Frühstück – max. bis zu einem Betrag von 150,- € - gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Wenn die Übernachtungskosten den Betrag von 150,- € übersteigen, bedarf dieses der Genehmigung durch den Vorstand.
5. Verpflegungsmehraufwendungen können dann geltend gemacht werden, wenn die reisende Person keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstausfallentschädigung entsprechend § 2 Abs. 4 und § 3 dieser Entschädigungsordnung geltend machen oder machen kann. Für Verpflegungsmehraufwendungen werden entsprechend den lohnsteuerrechtlichen Vorschriften bei einer Abwesenheit von:
  - a) 8 bis 14 Stunden je Kalendertag eine Pauschale in Höhe von 6,00 €,
  - b) 14 bis 24 Stunden je Kalendertag eine Pauschale in Höhe von 12,00 €,
  - c) 24 Stunden je Kalendertag eine Pauschale in Höhe von 24,00 €

erstattet. Alternativ können die Einzelverpflegungskosten auf Basis der tatsächlich nachgewiesenen Kosten (Belege) mit Genehmigung des Vorstands erstattet werden.

## **§ 6 Sonstiges**

- (1) Ansprüche nach dieser Entschädigungsordnung müssen zeitnah im laufenden Kalenderjahr – möglichst binnen vier Wochen nach dem jeweiligen Anlass - spätestens jedoch bis zum Ende des 1. Quartals des darauf folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Doppelabrechnungen für Veranstaltungen, die im Interesse mehrerer Organisationen wahrgenommen werden, sind unstatthaft.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar und werden auf ein von dem Bezugsberechtigten zu benennendes Girokonto überwiesen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine abweichende Zahlungsmodalität zu genehmigen.
- (3) Der Empfänger von Leistungen nach dieser Entschädigungsordnung ist für die ordnungsgemäße steuerliche- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlbeträge selbst verantwortlich. Die Kammer übernimmt weder Einkommensteuern noch Sozialabgaben.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dieser Entschädigungsordnung ist die Einreichung entsprechender Nachweise. Der Anspruch ist abhängig von der Überprüfung auf sachliche Richtigkeit. Wird eine Erstattung seitens der Kammer abgelehnt, kann der Antragsteller den Antrag über den Haushaltsausschuss beim Plenum der Delegiertenversammlung zu einer Revisionsentscheidung einreichen.